

Merkblatt für den ÖbVI
- Aufteilung der Auslagen nach § 5 KOVerm –
(i.d.Fassung vom 25. März 2017)
(siehe auch Anwendungserlass)

Zum Nachweis der Aufteilung der Auslagen in Verfahrens- und Ausführungskosten sind in den Leistungsbescheiden gesondert aufzuführen:

1 Für das Land sind folgende Kosten (Verfahrenskosten) auszuweisen:

- 1.1 Kosten für besondere Materialien (Papier, Folien) deren Verwendung der Auftraggeber wünscht (nach § 5 Abs. 1 Nr. 1)
- 1.2 sonstige Auslagen im Sinne des § 13 des Verwaltungskostengesetzes ohne Auslagen für Vermessungsgehilfen und -gehilfinnen*

2 Für die TG sind folgende Kosten (Ausführungskosten) auszuweisen:

- 2.1 Kosten für Grenz- und Vermessungsmarken (nach § 5 Abs. 1 Nr. 2)
- 2.2 Kosten für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges (km-Pauschale nach § 5 Abs. 2)
- 2.3 sonstige Auslagen im Sinne des § 13 des Verwaltungskostengesetzes für Vermessungsgehilfen und -gehilfinnen*

3 Die entstandenen Kosten nach Punkt 1 und 2 sind umsatzsteuerpflichtig